



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1009/2021
Datum RR-Sitzung: 1. September 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.756
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Synthese der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte 2021 und Freigabe der Agglomerationsprogramme der 4. Generation

1. Gegenstand

Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen haben die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte 2021 (RGSK 2021) aktualisiert und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung im Sommer 2021 zur kantonalen Genehmigung eingereicht. Integriert in die RGSK 2021 wurde in den fünf Berner Agglomerationen Bern, Biel/Lyss, Burgdorf, Langenthal und Thun ein Agglomerationsprogramm der 4. Generation (AP4) erarbeitet. Die Agglomeration Interlaken verzichtet auf die Eingabe eines AP4. Unter Federführung des Kantons Solothurn ist zudem das überkantonale AP Grenchen-Lengnau erarbeitet worden. Mit Mitteln aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) kann der Bund Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen entrichten. Dazu muss im Agglomerationsprogramm die Wirksamkeit der geplanten Verkehrs- und Siedlungsmassnahmen anhand vorgegebener Kriterien nachgewiesen werden. Bei den RGSK handelt es sich um die zentralen Instrumente zur Abstimmung von Verkehr und Siedlung im Kanton Bern. Mit den AP partizipiert der Kanton Bern zudem sehr erfolgreich am Programm Agglomerationsverkehr des Bundes und generiert substantielle Beiträge an die Umsetzung der Verkehrsmassnahmen von Kanton und Gemeinden.

Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss werden einerseits die fünf Berner AP4 sowie das überkantonale AP4 Grenchen, die Umsetzungstabelle der Agglomeration Interlaken und die kantonale Synthese vom Regierungsrat zuhanden des Bundes freigegeben. Andererseits nimmt der Kanton die gemäss Art. 98 Absatz 4 BauG geforderte Abstimmung der RGSK mit den kantonalen Planungen vor und zeigt auf, welche bzw. wie die Massnahmen aus den RGSK in das kantonale Planungsinstrumentarium (kantonaler Richtplan, Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr, Strassennetzplan, Sachplan Veloverkehr) einfließen. Es handelt sich im Bereich der Siedlung namentlich um prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen und Anträge zu Zentren der 4. Stufe. Im Bereich Verkehr handelt es sich insbesondere um kantonal bedeutsame Massnahmen in den Bereichen öffentlicher Verkehr und Strasse. Die Kosten für die in den AP enthaltenen Kantonsmassnahmen und die Kantonsbeiträge an kommunale Massnahmen sowie die substantiellen Bundesbeiträge sind mit der Finanzplanung der BVD abgestimmt.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2)

- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21)
- Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr vom 20. Dezember 2019 (PAVV; SR 725.116.214)
- Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) des ARE vom 13. Februar 2020
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 1 und 2
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 53 ff., 97 ff. (insbesondere 98a), 101 und 138
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3, 14, 24, 62 und 64
- Richtlinie des Kantons Bern zur Umsetzung von Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme (Art. 62 SG) vom 1. April 2021

3. **Beschluss**

- Der Regierungsrat gibt die fünf Agglomerationsprogramme 4. Generation Bern, Biel/Lyss, Burgdorf, Langenthal und Thun (namentlich Hauptteil, Massnahmenteil und Umsetzungstabellen) und die Umsetzungstabelle der Agglomeration Interlaken für die Einreichung beim Bund frei. Damit werden die Anforderungen des Bundes gemäss Artikel 8 PAVV erfüllt.
- Der Regierungsrat gibt das kantonsübergreifende Agglomerationsprogramm 4. Generation Grenchen mit der Berner Gemeinde Lengnau frei. Die AP-Massnahmen auf Gemeindegebiet von Lengnau sind im RGSK Biel-Seeland 2021 behördenverbindlich verankert.
- Der Regierungsrat beschliesst die kantonale Synthese der Agglomerationsprogramme 4. Generation und das Überweisungsschreiben an die Vorsteherin des UVEK. Die Bau- und Verkehrsdirektion stellt gemeinsam mit der Direktion für Inneres und Justiz diese Dokumente zusammen mit den im obenstehenden Spiegelpunkt erwähnten Dokumenten dem Bund zu.
- Die Bau- und Verkehrsdirektion wird beauftragt, die beschlossenen Prioritäten der kantonalen Projekte – unter Vorbehalt der verfügbaren finanziellen Mittel und der kantonalen Finanzplanung und ohne Vorwegnahme des Beschlusses der finanzkompetenten Organe – in den kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumenten (Sachplan Veloverkehr, Strassennetzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kantonsstrassen, 4. Rahmenkredit kantonale Beiträge an kommunale Massnahmen der Agglomerationsprogramme, Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr) zu berücksichtigen und für die Abstimmung mit der Aufgaben- und Finanzplanung zu sorgen.
- Die Direktion für Inneres und Justiz wird beauftragt, die für den kantonalen Richtplan relevanten raumplanerischen Massnahmen und die abstimmungsbedürftigen Infrastrukturmassnahmen beim nächsten Richtplancontrolling in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz

Beilage

- Kantonale Synthese der Berner Agglomerationsprogramme der 4. Generation